

Merkblatt zur Besteuerung der Vorsorge

Gültig ab Steuerjahr 2007

3-Säulen-Prinzip

Die Vorsorge in der Schweiz basiert auf dem 3-Säulen-Prinzip und will die finanziellen Folgen von Alter, Tod und Invalidität abdecken. Die für alle Personen obligatorische AHV/IV soll als Basis die wirtschaftliche Existenzgrundlage sicherstellen (**1. Säule**). Als Ergänzung zur 1. Säule will die berufliche Vorsorge der erwerbstätigen Bevölkerung die Weiterführung einer angemessenen Lebenshaltung ermöglichen (**2. Säule**). Die berufliche Vorsorge kann dabei in einen obligatorischen (2a) und überobligatorischen Bereich (2b) gegliedert werden. Die gebundene Selbstvorsorge ist wiederum als Zusatz zur 2. Säule gedacht und ermöglicht allen erwerbstätigen Personen eine individuelle Zusatzvorsorge (**Säule 3a**). Die freie Selbstvorsorge steht letztendlich allen Personen offen, welche mittels Lebensversicherungen, Leibrentenverträgen etc. vorsorgen wollen (**Säule 3b**).

Die genannten Vorsorgeformen werden überwiegend auch steuerlich gefördert, indem einerseits die **Beiträge** ganz oder teilweise vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können und andererseits die **Leistungen** teilweise privilegiert besteuert werden.

AHV/IV (1. Säule)

Beiträge: Sämtliche Beiträge an die AHV/IV können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Leistungen: Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sind immer in vollem Umfang als Einkommen steuerbar. Rentennachzahlungen für frühere Jahre werden für die Satzbestimmung durch die Anzahl der abzufindenden Jahre geteilt.

Kinderrenten für minderjährige oder sich noch in der beruflichen Ausbildung befindende Kinder bilden Zusatzleistungen zur Hauptrente. Sie sind deshalb *von den anspruchsberechtigten Eltern* zu versteuern, auch wenn das Kind volljährig ist.

Waisenrenten sind vom Elternteil bzw. dem Inhaber des elterlichen Sorgerechts nur bis zur Volljährigkeit des Kindes als Einkommen zu versteuern. Ab Volljährigkeit muss dann das Kind die Renten versteuern. Hier ist das Kind *selbst anspruchsberechtigt*.

Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind nicht als Einkommen zu versteuern, weil sie Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln darstellen und somit steuerfrei sind.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Beiträge an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (BVG) können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren bilden ebenfalls abzugsfähige Beiträge, sofern diese reglementarisch vorgesehen sind (KM Nr. 340). Damit wird unter Umständen eine angemessene Altersleistung erst möglich. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlich vorhandenen und dem reglementarisch vorgesehenen maximalen Altersguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs (Deckungslücke). Dabei müssen nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen (FZ-Konto oder -police) angerechnet, d.h. zum vorhandenen Altersguthaben gerechnet werden. Zudem muss auch eine allfällig vorhandene «grosse» Säule 3a (abzüglich des Guthabens einer «kleinen» Säule 3a) berücksichtigt werden. Allfällige Vorbezüge (WEF) müssen zuerst zurückerstattet werden, bevor zusätzlich ein Einkauf möglich ist. Die genauen Berechnungen müssen die Vorsorgeeinrichtungen, d.h. die Pensionskassen selbst vornehmen.

Leistungen aus der 2. Säule unterliegen bei deren Fälligkeit immer der Einkommenssteuer, ungeachtet des jeweiligen Auszahlungsgrundes. Dieser Grundsatz ergibt sich aus Artikel 83 BVG. Eine Erfassung mit der Erbschaftssteuer im Todesfall kommt deshalb nicht in Frage. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge können sowohl in Rentenform als auch in Form von Kapitalabfindungen erfolgen. Nach dem Grundsatz «volle Abzugsfähigkeit der Beiträge, volle Besteuerung der Leistungen» werden die BVG-Leistungen steuerlich zu 100% erfasst. Ausnahme Übergangsgeneration: Bei Renten musste hier die erste Rentenzahlung noch im Jahre 2001 erfolgen, damit die 80%-Besteuerung vorgenommen wird.

Kapitalleistungen werden bei der Staatssteuer getrennt vom übrigen Einkommen zum Rentensatz, mind. aber zu 2% besteuert. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt die Besteuerung ebenfalls gesondert zu 1/5 des Einkommenstarifs. Im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen aus Vorsorge (Säule 2 und 3a) an die gleiche Person werden zusammengerechnet. Einkäufe im direkten Zusammenhang mit anschliessenden Kapitalleistungen innerhalb von 3 Jahren können im Einzelfall als Missbrauch, d.h. Steuerumgehung betrachtet werden. Die Folgen eines solchen Missbrauchs: Der Abzug des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen wird nicht gewährt und die Einkaufssumme bleibt steuertechnisch im Vermögen; bei der Kapitalleistung wird hingegen die zuvor getätigte Einkaufssumme in Abzug gebracht, d.h. nur die Differenz wird mit der separaten Jahressteuer erfasst (KM Nr. 340). Auch bei einem Einkauf mit zeitlich anschliessendem Vorbezug für Wohneigentum kann unter Umständen ein solcher Missbrauch vorliegen (KM Nr. 238).

Die Freizügigkeitsverordnung (FZV) erlaubt maximal zwei Freizügigkeitseinrichtungen. Ein Freizügigkeitskonto kann frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach dem ordentlichen BVG-Alter für den Bezug von Altersleistungen aufgelöst werden. Freizügigkeitskapital wird bei der Auszahlung ab einem FZ-Konto als gesamtes besteuert. Eine Auszahlung in verschiedenen Tranchen ist von den BVG-Grundsätzen her nicht vorgesehen. Deshalb wird bei Teilzahlungen ab einem Konto die Fälligkeit der gesamten Freizügigkeitsleistung dieses Kontos angenommen und besteuert. Eine Ausnahme wird bei Auszahlungen für den Erwerb von Wohneigentum oder zur Amortisation der Hypothek gemacht: Hier wird jeweils nur die effektiv bezogene Summe besteuert.

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Beiträge: In der Schweiz erwerbstätige Personen können jährlich limitierte Beiträge für die gebundene Selbstvorsorge vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen. Bei der Höhe der maximal möglichen Beiträge kommt es darauf an, ob jemand aktiv einer 2. Säule angeschlossen ist, d.h. Beiträge an eine solche leistet. Voraussetzung für Beiträge an eine Säule 3a ist das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit, welche der AHV/IV-Beitragspflicht untersteht. Nichterwerbstätige Personen können keine Säule 3a unterhalten. Wie bei den Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule werden auch zwei Vorsorgeeinrichtungen bei der Säule 3a problemlos akzeptiert. Die gebundene Selbstvorsorge kann mit Versicherungsgesellschaften oder mit Bankstiftungen abgeschlossen werden.

Überhöhte Beiträge müssen zwingend rückerstattet werden, da das Steuerprivileg nicht nur die Abzugsberechtigung der geleisteten Beiträge und die vorteilhaftere Besteuerung der Kapitalauszahlung umfasst, sondern die auf ein Säule 3a-Konto eingezahlten Beiträge sind zudem von der Vermögenssteuer ausgenommen. Zusätzlich unterliegen die Erträge daraus während der Laufzeit nicht der Einkommenssteuer. Auch eine Verrechnungssteuer wird darauf nicht erhoben.

Leistungen: Sowohl Kapitaleistungen als auch Renten werden gleich wie die Leistungen der 2. Säule zu 100% als Einkommen besteuert. Es gelten also grundsätzlich die gleichen Regeln, wobei es hier keine Übergangsgeneration gibt. Im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitaleistungen (Säule 2 und 3a) an die gleiche Person werden zusammengerechnet. Die Verordnung zur Säule 3a (BVV3) legt zudem fest, dass Altersleistungen frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogen werden können. Die Leistungen der Säule 3a werden folglich spätestens mit dem Erreichen des jeweiligen AHV-Alters fällig und damit steuerbar. Aus diesem Grund ist der Unterhalt einer Säule 3a über das ordentliche AHV-Alter gar nicht möglich, selbst wenn die Erwerbstätigkeit weitergeführt und die AHV-Rente aufgeschoben wird. Das Kapital der Säule 3a kann steuerneutral für den Einkauf in eine 2. Säule verwendet und transferiert werden, wobei selbstverständlich die Regeln für den Einkauf zu beachten sind. Auf der anderen Seite ist aber der Abzug des Einkaufs in diesem Umfang ausgeschlossen.

Freie Selbstvorsorge (Säule 3b)

Beiträge an ungebundene private Vorsorgeformen sind im aktuell gültigen Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen inbegriffen. Sie können deshalb steuerlich nicht in tatsächlicher Höhe zum Abzug gebracht werden.

Ein privater Rentenschuldner kann die von ihm an den Rentengläubiger bezahlten Leibrenten nur im Umfang von 40% vom Einkommen in Abzug bringen.

Im Gegensatz zu den gebundenen Vorsorgeformen der Säulen 2 und 3a werden rückkaufsfähige Lebensversicherungen während der Laufzeit mit ihrem Rückkaufswert als Vermögen besteuert. Rückkaufsfähige Rentenversicherungen (mit Prämienrückgewähr) werden ebenfalls im Vermögen besteuert, solange der Bezug der Renten aufgeschoben ist.

Freie Selbstvorsorge (Säule 3b) - Fortsetzung

Leistungen: Gemischte Lebensversicherungen enthalten einen Sparanteil für das Alter sowie einen Risikoteil für den Tod. Es handelt sich dabei um eine kombinierte Summenversicherung (Erlebensfallsumme oder Todesfallsumme). Solche Versicherungen haben deshalb auch einen Rückkaufswert. Leistungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen sind bei Staat, Gemeinde und Bund immer einkommenssteuerfrei, wenn diese Versicherung mit periodischen Prämien finanziert worden ist. Im Todesfall unterliegt die ausbezahlte Versicherungsleistung an die begünstigte Person der kantonalen Erbschaftssteuer.

Sind solche Kapitalversicherungen mit einer Einmalprämie finanziert worden, so ist die Auszahlung im Erlebensfall oder der Rückkauf nur dann einkommenssteuerfrei, wenn die Versicherung vor dem 66. Altersjahr abgeschlossen worden ist, der Versicherungsvertrag mindestens fünf Jahre gedauert hat, und die Auszahlung an eine versicherte Person erfolgt, welche das 60. Altersjahr bereits erreicht hat (Bund: Übergangsregelung). Bei der Staatssteuer gelten die gleichen Bedingungen, aber nur für Versicherungsabschlüsse ab dem 1.1.1999; vorher abgeschlossene Kapitalversicherungen sind hier als Einkommen immer steuerfrei.

Reine Risikoversicherungen (Todesfall oder Invalidität) sind nicht rückkaufsfähig, weil sie allein das Risiko abdecken und nicht mit einem Sparvorgang verbunden sind. Leistungen aus solchen nicht rückkaufsfähigen Risikoversicherungen, die im Todesfall ausgerichtet werden, unterstehen der kantonalen Erbschaftssteuer (KM Nr. 344). Ist dabei die begünstigte Person der Ehepartner oder ein Nachkomme, so wird in unserem Kanton wegen der Steuerbefreiung keine Erbschaftssteuer erhoben. Die begünstigte Person muss die Versicherungsleistung aber bei der direkten Bundessteuer als Einkommen versteuern. Die Versicherungssumme wird hier mit einer separaten Jahressteuer erfasst, und zwar zu einem Fünftel des Einkommenstarifs (Vorsorgeleistung Art. 38 DBG). Die gleiche Besteuerung erfolgt bei Leistungen im Invaliditätsfall. Wenn die Versicherungsleistung Ersatzeinkommen bildet, so wird auch bei der Staatssteuer die Versicherungssumme mit einer separaten Jahressteuer zum Rentensatz erfasst, mindestens aber zu 2% (§ 36 StG).

Leibrenten werden nur zu 40% als Einkommen besteuert. Man nimmt pauschal an, dass die übrigen 60% eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung darstellen. Erhält die Rente nicht diejenige Person, welche die Prämien bezahlt hat, sondern wird der Rentenanspruch durch Erbgang oder Schenkung erworben, so ist zusätzlich auf dem Barwert des Leibrentenvertrags die kantonale Erbschafts- oder Schenkungssteuer geschuldet, wobei Ehegatten und Nachkommen im Kanton bekanntlich steuerbefreit sind. Die einzelnen Rentenleistungen werden beim Empfänger dann wiederum nur zu 40% besteuert. Der Rückkauf einer Rentenversicherung muss aufgrund bundesgerichtlicher Rechtsprechung ebenfalls zu 40% als Einkommen versteuert werden.

Bei Zeitrenten und temporären Leibrenten kann die steuerbare Zinskomponente und die steuerfreie Rückzahlungsquote nach einer bestimmten Formel (KM Nr. 80) berechnet werden, weil hier die kurz- bis mittelfristige Rentenlaufzeit schon im Voraus bestimmt wird. Die pauschale Besteuerung zu 40%, die auf langfristige, d.h. lebenslänglich ausgerichtete Renten zugeschnitten ist, kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung.